

Angaben zur Stellungnahme

Thematik:

Anpassung des Landerwerbsverfahrens und der Entschädigung für den Erwerb von Landwirtschaftsland

Teilnehmerangaben:

FDP.Die Liberalen Luzern
Waldstätterstrasse 5, 6003 Luzern
6003 Luzern

Kontaktangaben:

Kanton Luzern
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

E-Mail-Adresse: buwd@lu.ch
Telefon: 041 228 51 55

Teilnehmeridentifikation:

95837

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
IHRE STELLUNGNAHME Allgemeine Würdigung	Allgemeine Würdigung der Vernehmlassungsvorlage	<p>Erfasst von: Serena Büchler</p> <p>Die FDP. Die Liberalen ist überzeugt, dass der Landerwerb sowie die Abgeltung von Land ausserhalb der Bauzone neu geregelt werden müssen. Die Änderungen werden sich zu Gunsten des Kantons und der Grundeigentümer auswirken. Der Kanton kann davon ausgehen, dass die Rechtssicherheit für den Grundeigentümer zur schnelleren Abwicklung des Landerwerbs führen wird. Dies hat zur Folge, dass bevorstehende Projekte nicht verzögert werden. Die Grundeigentümer ihrerseits werden mit der neuen Praxis mehr Vertrauen gegenüber dem Kanton als Erwerber haben.</p> <p>Mit den beiden Postulaten P 358 - Postulat Krummenacher-Feer Marlis über die Entschädigung beim Erwerb von landwirtschaftlichem Boden bei freihändigem Kauf für Infrastrukturbauvorhaben und P 357 - Postulat Birrer Martin und Mit. über die Anpassung der Abgeltung beim Erwerb von Landwirtschaftsland ist der Regierungsrat aufgefordert, überhaupt diese Anpassung zu überprüfen. Es macht Sinn, wenn beim Landerwerb der 3fache Preis ausbezahlt wird. Mit diesem Preis gleicht man sich dem Bund an. Auch das Landerwerbsverfahren braucht eine Neuerung. Mit M 410 - Motion Kaufmann Pius namens der Kommission Verkehr und Bau (VBK) über die Anpassung des Systems für den Landerwerb ist diese Aenderung durch die beratende Kommission angestossen worden.</p>	
IHRE STELLUNGNAHME Anpassung der Praxis beim Landerwerb	Kapitel 2: Anpassung der Praxis beim Landerwerb	<p>Erfasst von: Serena Büchler</p> <p>Die Anpassung der Vorgehensweise für den Landerwerb ist ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Der Grundeigentümer hat Anrecht, bereits im voraus einen verbindlichen Landerwerbsvertrag zu erhalten. Das Wort in der Regel ist jedoch zu streichen.</p>	
IHRE STELLUNGNAHME Anpassung der Praxis beim Landerwerb	§ 17 Wasserbaugesetz (WBG): Bewilligungsverfahren	<p>Erfasst von: Serena Büchler</p> <p>§17 Wasserbaugesetz: Vor der öffentlichen Auflage ist den von einem Landerwerb betroffenen Grundeigentümerschaften ein Entwurf des Landerwerbsvertrags zu unterbreiten.</p>	<p>Der neue Artikel ist gut und bringt beiden Seiten Rechtssicherheit. Zudem weiss der Betroffene Grundeigentümer im Voraus wie sein Grundstück entgolten bzw. mit welchem Realersatz er rechnen kann. Dies muss jedoch zwingend immer gemacht werden, deshalb ist die Formulierung "in der Regel" zu streichen.</p>
IHRE STELLUNGNAHME Anpassung der Praxis beim Landerwerb	§ 69 Strassengesetz (StrG): Projektauflage, Aussteckung, Markierung	<p>Erfasst von: Serena Büchler</p> <p>Vor der öffentlichen Auflage ist den von einem Landerwerb betroffenen Grundeigentümerschaften ein Entwurf des Landerwerbsvertrags zu unterbreiten.</p>	<p>Der neue Artikel ist gut und bringt beiden Seiten Rechtssicherheit. Zudem weiss der betroffene Grundeigentümer im voraus wie sein Grundstück entgolten bzw. mit welchem Realersatz er rechnen kann. Dies muss jedoch zwingend immer gemacht werden, deshalb ist die Formulierung "in der Regel" zu streichen.</p>
IHRE STELLUNGNAHME Erhöhung der Entschädigung für den Erwerb von Landwirtschaftsland	§ 18 Enteignungsgesetz (EntG): Umfang der Entschädigung	<p>Erfasst von: Serena Büchler</p> <p>Für Kulturland im Geltungsbereich des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)5 ist im Minimum das 3-fache des ermittelten Höchstpreises gemäss Artikel 66 Absatz 1 BGBBB;</p>	<p>Die Enteignung von Kulturland kann zu grossen Folgenden für den Bewirtschafter führen. Deshalb ist es wichtig, dass er einen gleichwertigen Realersatz erhält. Ist dies nicht möglich, sollte ihm mindestens der 3-fache ermittelte Höchstpreis bezahlt werden. Es muss verhindert werden, dass mit der Enteignung die Wirtschaftlichkeit eines Betriebes geschädigt wird. Sollte dies der Fall sein, sind auch höhere Ansätze für eine Entschädigung zu prüfen.</p>

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
IHRE STELLUNGNAHME Übergangsbestimmung zur Erhöhung der Entschädigung	Kapitel 4: Übergangsbestimmung zur Erhöhung der Entschädigung	Erfasst von: Martin Birrer Bei verschiedenen Enteignungen für das gleiche Projekt, sollten sämtliche Grundeigentümer den gleichen Betrag je m2 erhalten.	
IHRE STELLUNGNAHME Übergangsbestimmung zur Erhöhung der Entschädigung	§ 91 Enteignungsgesetz (EntG): Übergangsbestimmungen	Erfasst von: Serena Büchler Der Stichtag für die Übergangsbestimmungen ist zu überprüfen.	§18 Abs. 1 Mit dem Entscheid die Übergangsbestimmungen für Projekte die ab dem 1. Juli 2021 aufgelegt wurden, geht der Kanton ein Risiko ein. Es ist wichtig und richtig, dass ein Stichtag gesetzt wird. Jedoch sollten nicht weiter Projekte verhindert werden, weil der "dreifache" Wert nicht gezahlt wird. Dieser Stichtag ist zu überprüfen.
IHRE STELLUNGNAHME Weitere Gesetzesänderungen		Keine Antwort	Keine Antwort